



Änderung der Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (URL)

per 1. Januar 2021

1) Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Ziff. 10.1 URL)

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss SKOS-Richtlinien wird seit 2009 grundsätzlich der Entwicklung der Teuerung angepasst. Sie erfolgt in gleichem Umfang und zeitgleich wie die vom Bundesrat bestimmte Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.

Der Bundesrat hat am 14. Oktober 2020 entschieden, die AHV/IV-Minimalrente per 01.01.2021 von Fr. 1'185 auf Fr. 1'195 zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,84%. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Grundbedarfs von Fr. 997 auf Fr. 1'006.

Der Departementsvorsteher hat dieser Anpassung des GBL an die Teuerung gemäss SKOS-Empfehlung per 01.01.2021 zugestimmt. Im Einzelnen gelten neu folgende Ansätze:

Haushaltsgrösse	Monatspauschale	pro Person
1 Person	Fr. 1006	Fr. 1006
2 Personen	Fr. 1539	Fr. 770
3 Personen	Fr. 1871	Fr. 624
4 Personen	Fr. 2153	Fr. 538
5 Personen	Fr. 2435	Fr. 487
6 Personen	Fr. 2716	Fr. 453
7 Personen	Fr. 2998	Fr. 428
pro weitere Person	Fr. + 282	

Als kleinstmögliche Unterstützungseinheit kann ein Tag zur Anwendung kommen. Dabei gelten folgende Werte (Pauschale x 12 ./ 365, gerundet):

Haushaltsgrösse	Tagesansatz	pro Person
1 Person	Fr.33.10	Fr.33.10
2 Personen	Fr.50.60	Fr.25.30
3 Personen	Fr. 61.50	Fr.20.50
4 Personen	Fr.70.80	Fr.17.70
5 Personen	Fr.80.10	Fr.16.00
6 Personen	Fr.89.30	Fr.14.90
7 Personen	Fr.98.60	Fr.14.10
pro weitere Person	Fr.+ 9.30	



2) Umsetzung des neuen § 2a SHG: Ziff. 4.1 und 11.7 URL sowie Ziff. 5 Anhang I Richtlinien Asylbereich

Mit dem neuen kantonalen Behindertenrechtgesetz (BRG) wurde auch das Sozialhilfegesetz (SHG) ergänzt. Per Anfang 2021 tritt § 2a SHG in Kraft, welcher den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung trägt.

Zur Konkretisierung dieser Bestimmung auf Ebene URL werden die anerkannten Ausgaben bei der Anspruchsberechnung (Ziff. 4.1) um behinderungsbedingte Spezialauslagen sowie behinderungsbedingte Mehrbedarfe bei der Miete (z.B. rollstuhlgängige Wohnung) ergänzt. Zugleich wird bei den situationsbedingten Leistungen die Bestimmung über krankheits- und behinderungsspezifische Spezialauslagen weiter gefasst (Ziff. 11.7). Analog werden auch im Asylbereich behinderungsbedingte Spezialauslagen anerkannt (Ziff. 5 Anhang I URL).

3) Personen in stationären Einrichtungen: Ziff. 10.2 URL

Die stationäre Pauschale wird auf CHF 400/Monat (erwachsene Person) bzw. CHF 200/Monat (begleitendes Kind) erhöht. Dies entspricht CHF 13.20 bzw. CHF 6.60 pro Tag.

4) Kinder in besonderen Unterbringungsformen im Asylbereich: Ziff. 1.1 Anhang I Richtlinien Asylbereich und Ziff. 1.1 Anhang II Unterstützungsansätze für Personen mit F-Bewilligung (vorläufig aufgenommene Ausländer)

Im Zuge obiger Anpassung der stationären Pauschale in der allgemeinen Sozialhilfe wird im Asylbereich neu festgehalten, dass für Kinder in stationärer Unterbringung die Ansätze von Ziff. 10.2 URL gelten (Ziff. 1.1 Anhang I Richtlinien Asylbereich und Ziff. 1.1 Anhang II Unterstützungsansätze für Personen mit F-Bewilligung).

5) Formelle Anpassungen an die SKOS-Richtlinien 2021 und redaktionelle Präzisierungen

Die SKOS-Richtlinien wurden per Anfang 2021 formell komplett überarbeitet. Die in den URL an verschiedenen Orten zitierten SKOS-Richtlinien wurden an die neue Kapitelstruktur und Zitierweise angepasst. Schliesslich wurden auch noch einige rein redaktionelle Präzisierungen einzelner Ziffern vorgenommen.